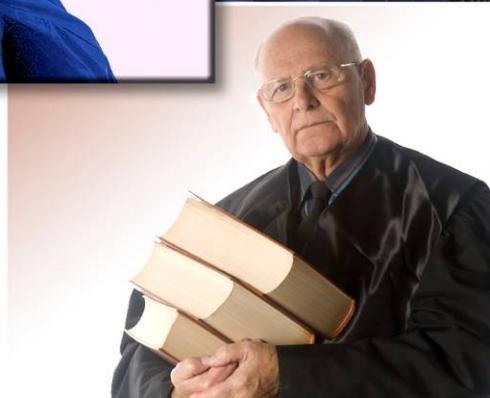
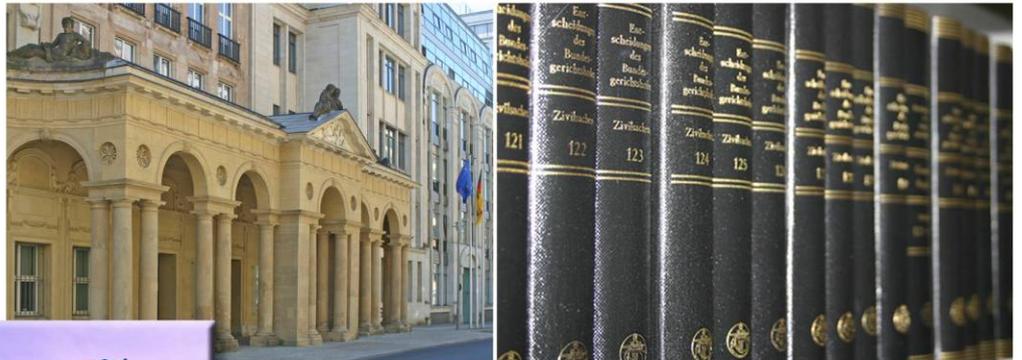


INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030-20308-2706 | Fax 030-20308-2777

Redaktion: Annette Karstedt-Meierrieks | E-Mail: kascheike.ludmilla@dihk.de | Internet: www.dihk.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Privates Wirtschaftsrecht | 3 |
| Aktuelles zur Diskussion über Frauenquoten..... | 3 |
| Übersicht: US Patent Reform | 3 |
| Verbraucherinformationsgesetz geht in die nächste Runde | 3 |
| Großer Erfolg in Sachen Geldwäschegesetz | 3 |
| Änderung des GWB verkündet..... | 4 |
| Bundeskabinett beschließt Änderungen im Zuwanderungsrecht | 5 |
| Öffentliches Wirtschaftsrecht..... | 5 |
| ELENA-Verfahren wurde am 03.12.2011 eingestellt..... | 5 |
| Ökodesign im deutschen Recht: Neues EVPG in Kraft getreten..... | 5 |
| Bundestag hat Telekommunikationsgesetz mit Änderungen verabschiedet..... | 5 |
| Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe..... | 5 |
| Aktuelles zum Datenschutz aus Berlin | 6 |
| BGH: Amtshaftung bei Fehler eines TEH-Verifizierers | 6 |
| Referentenentwurf für JVEG-Änderung..... | 6 |
| Eckpunkte zur KWK-Novelle vorgestellt | 6 |
| Referentenentwurf Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen..... | 6 |
| Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts | 6 |
| Zugangerschwerungsgesetz ist aufgehoben | 6 |
| Europäischer Leitfaden für EMAS global und Neufassung des deutschen Umweltauditgesetzes | 7 |
| Bundesregierung beschließt Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau | 7 |
| Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht..... | 7 |
| EU-Parlament zu Leerverkäufen und Handel mit Staatsanleihen..... | 7 |
| EuGH zum Grenzbeschlagnahmeverfahren des Zolls | 8 |
| EU-Rechtsausschuss zur Verknüpfung der Unternehmensregister..... | 8 |
| Änderungen bei IFRS 7 und IFRS 1 von EU-Kommission beschlossen..... | 9 |
| EuGH: Gerichtsstand gegen Verbraucher bei letztem Wohnsitz..... | 9 |
| Vorschläge zur EU-Regulierung der Abschlussprüfung liegen vor | 10 |
| EU-Parlament zur Entlastung von Kleinstunternehmen..... | 10 |
| EuGH zum urheberrechtlichen Schutz von Porträtfotografien..... | 11 |
| Erneute Vorlage des VW-Gesetzes beim EuGH | 11 |
| Inoffizieller Entwurf zur Revision der EU-Vergaberichtlinien | 11 |
| Änderung der EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge | 12 |
| Vorentwurf der EU-VO zum Datenschutz..... | 12 |

| | |
|--|----|
| Zusätzliche Newsletter | 12 |
| Newsletter "Arbeitsrecht" | 12 |
| Aktuelle Steuerinformationen..... | 12 |
| Newsletter "Auftragswesen aktuell" | 12 |
| BIDNEWS Nr. 14..... | 12 |
| Zum Schluss | 12 |
| Das war's..... | 12 |

Privates Wirtschaftsrecht

■ Aktuelles zur Diskussion über Frauenquoten

Der Bundesrat hat am 25.11.2011 den Antrag aus Nordrhein-Westfalen für ein Gesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen (Fö-GAbUG), BR-Drs. 87/11, abgewiesen. Er wird diesen Entwurf nicht im Deutschen Bundestag einbringen. Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen zur geschlechtergerechten Besetzung von Aufsichtsräten (BT-Drs. 17/3296) wurde am 02.12.2011 im Bundestag diskutiert und in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Auch der Antrag der SPD-Fraktion ([17/4683](#)) für eine gesetzliche Quotenregelung für Aufsichtsräte und Vorstände wurde abschlägig beschlossen. Die Empfehlung des BT-Rechtsausschusses zu diesen Anträgen finden Sie hier: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/065/1706527.pdf>.

DIHK-Position: Frauen zu fördern und zu qualifizieren ist im Sinne der Chancengleichheit selbstverständlich und aus demografischen und wirtschaftlichen Gründen im ureigenen Interesse der Unternehmen. Die Wirtschaft kann auf keine qualifizierte Führungskraft verzichten – gleichgültig, ob Mann oder Frau. Die eigentliche Aufgabe ist aber, die gesellschaftlichen und betrieblichen Bedingungen so zu gestalten, dass Führungsaufgaben auch tatsächlich von beiden Geschlechtern in gleicher Weise wahrgenommen werden könnten. Der DIHK hat sich deshalb gegen eine gesetzlich verbindliche Quote von Frauen in den Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen ausgesprochen, vgl. auch [Stellungnahme](#).

■ Übersicht: US Patent Reform

Der sogenannte Leahy-Smith America Invent Act wurde am 16.09.2011 von Präsident Obama gebilligt. Er beinhaltet die umfassendste Reform des US-Patentrechts seit Jahrzehnten. Ganz wesentlich ist dabei auch die Abkehr vom sogenannten „first-to-invent“-Prinzip zum im europäischen Rahmen

geltenden „first-to-file“-Prinzip. Letzteres bedeutet, dass derjenige, der das Patent als erster angemeldet hat, dieses für sich beanspruchen kann. DIHK-Position: Die Reform des US-Patentrechts ist seit langem überfällig. Vor allem die Hinwendung zu dem in den meisten Rechtsordnungen üblichen "first-to-file-Verfahren" ist erfreulich und wird manche Streitigkeiten aus der Vergangenheit obsolet machen. Durch die besseren Möglichkeiten, schon im patentamtlichen Verfahren gegen problematische Patente vorgehen zu können, dürften sich positive Auswirkungen für Unternehmen, die auf dem US Markt tätig sind, ergeben.

■ Verbraucherinformationsgesetz geht in die nächste Runde

Der Bundestag hat am 02.12.2011 den Kabinettsentwurf zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes verabschiedet. Er wird jetzt dem Bundesrat zugeleitet. Dieser wird sich voraussichtlich Anfang Februar 2012 damit beschäftigen.

DIHK-Position: Der DIHK begrüßt den Ansatz für mehr Transparenz, durch einfache, unkomplizierte Auskunftsansprüche von Behörden an Bürger sorgen zu wollen. Allerdings lehnen wir die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Lebens- und Futtermitteln sowie Bedarfsgegenständen auf alle Produkte nach dem Produktsicherheitsgesetz ab. Hier gibt es bereits eigene Informationsregelungen. Außerdem gilt es, weiterhin die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen umfassend zu schützen und rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze, wie das Recht auf Anhörung, einzuhalten. Auch die Umformung des Informationsgesetzes zu einem Gefahrenabwehrgesetz ist zu kritisieren.

■ Großer Erfolg in Sachen Geldwäschegesetz

Der Bundestag hat am 01.12.2011 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention verabschiedet. Er ist den Ausschussempfehlungen gefolgt und hat insbesondere unserer Forderung beim Geldwäschebeauftrag-

ten Rechnung getragen. Auch hinsichtlich der Zuverlässigkeitsprüfung, bei den politisch exponierten Personen (PePs) und beim E-Geld konnten wir Verbesserungen erreichen. Nun geht es in den Bundesrat (ggf. auch Vermittlungsausschuss).

Es wird für einige Bereiche eine dreimonatige Übergangsfrist geben, damit sich die Unternehmen besser auf ihre Pflichten einstellen können. Außerdem hat der Bundestag die Bundesregierung verpflichtet, das Gesetz in drei Jahren zu evaluieren und insbesondere auf die Praxistauglichkeit zu überprüfen.

DIHK-Position: Durch den intensiven Einsatz der IHKs und DIHK ist es gelungen, das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention erheblich weniger belastend für die Wirtschaft zu gestalten, als das ursprünglich in Referenten- und Regierungsentwurf vorgesehen war. Insgesamt ist unsere Grundaussage, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen, angekommen.

Der größte Erfolg ist uns beim Geldwäschebeauftragten gelungen: Die Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes, die nicht dem Finanzsektor angehören (also insbesondere Güterhandel, Freie Berufe), sind nicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet. In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass ein Beauftragter zu bestellen ist. Die Aufsichtsbehörde soll anordnen, dass ein Beauftragter zu bestellen ist, wenn es um risikobehaftete Gruppen (Handel mit hochwertigen Gütern wie Edelmetallen, Kfz etc.) geht. Ein besonderer Kündigungsschutz für den Geldwäschebeauftragten, wie ihn Die Linken und auch Die Grünen forderten, konnte verhindert werden.

Beim E-Geld-Zahlungsverkehr wurde eine vermittelnde Lösung gefunden. Zukünftig dürfen ohne Identitätsnachweis nur noch Gutscheine im Wert von bis zu 100,00 Euro ausgegeben werden. Für wieder aufladbare Karten gilt ebenfalls ein monatlicher maximaler Aufladebetrag von bis zu 100,00 Euro. Die Umwandlung von E-Geld in Bargeld oder aber als Überweisung auf ein Girokonto ist nur noch bei Beträgen von bis zu 20,00 Euro ohne Identitätsnachweis möglich. Ohnehin nie

betroffen waren Prepaid-Karten, die nur bei einem einzigen Unternehmen eingesetzt werden können, wie z. B. Telefonkarten oder Gutscheinkarten eines Baumarktes oder ähnliche – dies hatte im Gesetzgebungsverfahren wiederholt zu Missverständnissen geführt.

Hinsichtlich der Einzahlung auf ein fremdes Girokonto bleibt es beim Gesetzentwurf der Bundesregierung. Als neue Grenze für eine Identifikationspflicht gilt in Zukunft der Betrag von 1.000,00 Euro (vorher 15.000,00 Euro). Auch hier hatte es Missverständnisse gegeben – häufig war es so dargestellt worden, als führe jedes Bargeldgeschäft ab 1.000,00 EUR zur Identifizierungspflicht, was aber so nie im Gesetzentwurf stand.

Es ist zu hoffen, dass auch bei der Umsetzung durch die Landesaufsichtsbehörden immer mit Augenmaß geprüft und kontrolliert wird und nichts Unmögliches von den Unternehmen verlangt wird. Daran gilt es nun, für die IHKs mitzuwirken, zum einen durch Informationen an die Unternehmen, zum anderen durch konstruktives Zusammenwirken und den Austausch mit den Landesaufsichtsbehörden.

■ Änderung des GWB verkündet

Die EU-Richtlinie zur Regelung der Beschaffungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit ist damit in deutsches Recht – zumindest teilweise – umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist eine stärkere Beachtung wettbewerblicher Auftragsvergaben in diesem Bereich. Die Ausnahmen vom Vergaberecht sind in den §§ 100 – 100c GWB geregelt. Die Änderungen der VgV und der SektVO machen deutlich, dass eine VO für den Verteidigungs- und Sicherheitsbereich noch aussteht.

Die Änderungen sind zum 14.12.2011 in Kraft getreten.

■ **Bundeskabinett beschließt Änderungen im Zuwanderungsrecht**

Das Bundeskabinett hat am 07.12.2011 Änderungen im Zuwanderungsrecht beschlossen. Das Kabinett einigte sich auf einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Blue Card-Richtlinie. Auch die Gehaltsgrenze im Rahmen der Niederlassungserlaubnis soll abgesenkt werden.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

■ **ELENA-Verfahren wurde am 03.12.2011 eingestellt**

Das Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) ist am Freitag, 02.12.2011, im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es ist am 03.12.2011 in Kraft getreten, und damit wurde das ELENA-Verfahren eingestellt.

■ **Ökodesign im deutschen Recht: Neues EVPG in Kraft getreten**

Seit dem 25.11.2011 ist das Gesetz zur Novellierung des „Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes“ (EBPG) in Kraft und der Titel in „Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz“ (EVPG) umbenannt. Damit wurde die 2009 neugefasste Ökodesign-Richtlinie mit etwa einem Jahr Verspätung in deutsches Recht umgesetzt.

■ **Bundestag hat Telekommunikationsgesetz mit Änderungen verabschiedet**

Am 27.10.2011 wurde der Entwurf für ein neues Telekommunikationsgesetz (TKG-E) im Bundestag verabschiedet. Die hierzu vom federführenden Wirtschaftsausschuss vorgelegte Beschlussempfehlung enthielt gegenüber dem Regierungsentwurf

noch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen. Im Gesetzentwurf wurden u. a. verschiedene Regelungen eingefügt, die den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen fördern sollen, sowie eine Regelung zur Netzneutralität.

■ **Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vorgelegt. Auf der Grundlage des geltenden ProdGewStatG werden für den Monatsbericht im Verarbeitenden Gewerbe Unternehmensdaten u. a. zu Auftragseingang, Produktion und Umsatz erhoben. Die Gesetzesänderung sieht vor, diese Erhebungsmerkmale um die Kenngröße des „Auftragsbestandes“ zu erweitern.

DIHK-Position: Die Aufnahme des Indikators „Auftragsbestand“ zur besseren Einschätzung der konjunkturellen Lage erscheint vertretbar. Zu kritisieren ist jedoch die zusätzliche Bürokratiebelastung.

Einzelne Abfragen bei Unternehmen haben gezeigt, dass im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens der Auftragsbestand bei Unternehmen oftmals vorliegt. Kritisch wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass aus den zur Verfügung gestellten Dokumenten nicht hervorgeht, dass der Indikator nach Inland, Ausland und Euro-Zone aufgeteilt werden soll und somit von den Unternehmen differenzierter erfasst werden muss. Wenn darüber hinaus auch nach fachlichen Betriebsteilen gegliedert erhoben werden muss, kommt es zu einer weiteren Differenzierung.

Der Umstellungsaufwand scheint insgesamt knapp bemessen und der Kostenrahmen sei nur bei einer längeren Umstellungszeit einzuhalten. Teilweise wurde sogar von einem erheblichen Mehraufwand bei Unternehmen gesprochen. Vorgeschlagen wurde deshalb – soweit noch nicht geschehen – eine Testerhebung, um den bürokratischen Aufwand abzuschätzen und zu prüfen, ob eine vierteljährliche Erhebung ausreicht.

■ **Aktuelles zum Datenschutz aus Berlin**

Es gibt einen neuen "Entwurf" zum Beschäftigten-datenschutz, der nun von den Regierungsfractionen beraten wird. Ob der Bundestag überhaupt noch gesetzliche Regelungen beschließt, steht nicht fest.

■ **BGH: Amtshaftung bei Fehler eines TEH-Verifizierers**

Der BGH hat mit Urteil vom 15.09.2011 – Az. III ZR 240/10 – entschieden, dass für Schäden, die aufgrund einer Pflichtverletzung einer sachverständigen Stelle und daher falschen Verifizierung durch diese sachverständige Stelle im Rahmen des Treibhausgas-Emissionshandels einem Unternehmen entstehen, nicht die sachverständige Stelle – sprich der beauftragte Sachverständige – aus Vertrag, sondern die Bundesrepublik Deutschland im Wege der Amtshaftung nach § 839 BGB ersatzpflichtig ist.

■ **Referentenentwurf für JVEG-Änderung**

Am 21.11.2011 hat das BMJ den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) versandt, in dem als Artikel 7 eine Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) enthalten ist. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zum Ende der Legislaturperiode abgeschlossen sein. Neben Anpassungen beim Aufwandsersatz und einer Kodifizierung der Rechtsprechung zum Verlust der Vergütung der Gerichtsgutachter für nichtverwertbare Gutachten sind insbesondere die Stundensätze um 15 € je Honorargruppe angehoben und die Zuordnungen der einzelnen Sachgebiete zu den einzelnen Honorargruppen neu geordnet worden. Diese Anpassungen sind seit 2004 die erste Erhöhung der Vergütung der Gerichtsgutachter und beruhen auf einer Untersuchung aus dem Jahr 2009.

■ **Eckpunkte zur KWK-Novelle vorgestellt**

Die Novelle des KWK-Gesetzes geht in die heiße Phase: Am 24.11.2011 hat das BMWi Eckpunkte dazu veröffentlicht. Bis zur Weihnachtspause soll ein Referentenentwurf vorliegen.

■ **Referentenentwurf Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**

Das BMU hat einen Entwurf des Gesetzes und die erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vorgelegt. Am 16.01.2012 findet eine Anhörung der Verbände im BMU in Berlin statt.

Die Referentenentwürfe können auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums eingesehen werden:

<http://www.bmu.de/luftreinhaltung/downloads/doc/48058.php>

■ **Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts**

Im BGBl. I Nr. 63 ist am 12.12.2011 das "Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts" vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2481) verkündet worden. Artikel 5 des Gesetzes – Änderung der Gewerbeordnung – tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

■ **Zugangerschwerungsgesetz ist aufgehoben**

Das Zugangerschwerungsgesetz regelte die Sperrung von Internetseiten mit kinderpornografischem Inhalt. Es wurde jedoch nicht angewandt. Nun hat der Bundestag die Regelungen aufgehoben und den Weg frei gemacht für eine verbesserter Bekämpfung

fung durch eine strukturierte internationale Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und die Einbeziehung von Selbstregulierungsinstitutionen der Internetwirtschaft.

■ **Europäischer Leitfaden für EMAS global und Neufassung des deutschen Umweltauditgesetzes**

Die 2009 neu gefasste EMAS-Verordnung sieht die Möglichkeit der EMAS-Registrierung von Organisationen mit Standorten in mehr als einem Mitgliedstaat und/oder Drittstaaten vor. Wie das funktionieren soll, ist in einem Leitfaden beschrieben, den die Europäische Kommission am 07.12.2011 verabschiedet hat. Zeitgleich wurden im deutschen Umweltauditgesetz die notwendigen Anpassungen an die neue EMAS-Verordnung vorgenommen.

■ **Bundesregierung beschließt Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau**

Das Kabinett hat am 14.12.2011 ein Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau beschlossen, mit dem das Abbauziel von minus 25 Prozent erreicht wird. Bislang fehlten der Bundesregierung noch 1,6 Milliarden Euro bis zur Zielmarke von 12,5 Milliarden Euro, die als jährliche Entlastung für die Wirtschaft vorgesehen waren. Forderungen der IHK-Organisation werden umgesetzt.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

■ **EU-Parlament zu Leerverkäufen und Handel mit Staatsanleihen**

Nach den Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission hat das EU-Parlament (EP) nun formal entschieden. Am 15. November 2011 sprach es sich für eine Einschränkung der zulässigen Leerverkäufe und Verbot der

Spekulation mit Staatsschulden aus.

Die Verordnung sieht vor, dass ungedeckte Leerverkäufe von Aktien nur unter bestimmten Bedingungen zulässig sind, z. B. bei Vorliegen einer Leihvereinbarung oder vergleichbarer Regelungen. Die European Securities and Markets Authority (ESMA) soll Kriterien festlegen, um zu beurteilen, was als „berechtigte Erwartung“, das Geschäft bei Fälligkeit abzuwickeln, verstanden werden kann.

Ungedeckte Leerverkäufe von öffentlichen Schuldtiteln sind nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Der öffentliche Schuldtitel muss geliehen sein, oder es müssen alternative Vorkehrungen mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung bzw. ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums bestehen etc. Diese Beschränkungen können die Mitgliedstaaten aussetzen, falls die Liquidität im Zusammenhang mit öffentlichen Schuldtiteln gewisse Schwellenwerte unterschreitet. Auch muss die nationale Behörde, die diese Ausnahme genehmigt, die ESMA informieren, die innerhalb von 24 Stunden eine Stellungnahme dazu abgeben muss, die dann auch veröffentlicht wird. Die Aufhebung der Vorschriften bzw. die Ausnahme gilt für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten; eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich.

Ungedeckte Kreditausfallversicherungen auf Staatsanleihen sind grundsätzlich nicht möglich, da Transaktionen mit Kreditausfallversicherungen bezogen auf Schuldtitel öffentlicher Emittenten nicht ungedeckt sein dürfen. Die zuständigen Behörden im Mitgliedstaat können diese Einschränkung aufheben, wenn der Markt für öffentliche Schuldtitel „nicht ordnungsgemäß funktioniert“ und dadurch erhöhte Kreditaufnahmekosten für öffentliche Emittenten entstehen oder die Emission von Schuldtitel erschwert wird. Plant ein Mitgliedstaat dies, muss er ESMA und die anderen zuständigen Behörden vorab informieren. Diese Einschränkung der Verordnung kann für maximal zwölf Monate erfolgen; eine Verlängerung um höchstens weitere sechs Monate ist möglich. ESMA erstellt innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung der betreffenden zuständigen Behörde eine Stellungnahme.

Bestehen in den Mitgliedstaaten bereits Maßnahmen, die den Geltungsbereich der Verordnung betreffen, so müssen diese der EU-Kommission mitgeteilt werden und können dann, soweit sie vor dem 15.09.2010 in Kraft gesetzt wurden, bis 01.07.2013 angewandt werden. Ungedeckte Positionen bei Kreditausfallversicherungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung getätigt wurden, können bis zum Fälligkeitstermin des CDS-Vertrags gehalten werden. Der Rat der EU muss der neuen Verordnung mit den nun vom EP beschlossenen Ergänzungen ebenfalls noch zustimmen. Es ist vorgesehen, dass die Verordnung nach Entwicklung der technischen Ausführungsvorschriften seitens ESMA (bis Ende März 2012) am 01.11.2012 in Kraft tritt.

■ **EuGH zum Grenzbeschlagnahmeverfahren des Zolls**

Der EuGH hat mit Urteil v. 01.12.2011 (Rechtssache C-446/09 und C-495/09) zu den Voraussetzungen Stellung genommen, in denen Waren, die Rechte des geistigen Eigentums innerhalb der EU verletzen, im Nichterhebungsverfahren vom Zoll aufgrund der EU-GrenzbeschlagnahmeVO zurückgehalten werden dürfen.

In den zugrundeliegenden Sachverhalten ging es einmal um Waren, die in Antwerpen gelagert und für Shanghai bestimmt sein sollten, sowie um aus Hongkong stammende und für Kolumbien bestimmte Sendungen von Mobiltelefonen mit Zubehör. Der EuGH stellt in den zusammengeführten Vorlageverfahren folgende Grundsätze auf:

Waren, die aus einem Drittstaat stammen und sich im Unionsgebiet in Durchfuhr oder in einem Zolllager befinden, können allein deswegen nicht als „nachgeahmte Waren“ oder „unerlaubt hergestellte Waren“ im Sinne des Unionsrechts angesehen werden, wenn sie dort nicht zur Vermarktung bestimmt sind. Allein die Verbringung von Waren in ein „Nichterhebungsverfahren“ in die EU verletze nicht automatisch Rechte des geistigen Eigentums. Allerdings können solche Rechte dann verletzt sein, wenn diese Waren während ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren im Zollgebiet der

Union oder bereits vor ihrer dortigen Ankunft Gegenstand einer an Verbraucher in der EU gerichteten geschäftlichen Handlung wie eines Verkaufs, eines Feilbietens oder einer Werbung geworden sind. Weiter könne der Zoll dann tätig werden, wenn ihm Anhaltspunkte vorliegen, dass einer oder mehrere der an der Herstellung, dem Versand und dem Vertrieb beteiligten Marktteilnehmer zwar noch nicht begonnen haben, die Waren Verbrauchern in der Union zuzuleiten, aber dies tun wollen und die Handelsabsichten lediglich verschleiert werden. Anhaltspunkte dafür können im Einzelfall die Nichtangabe der Bestimmung der Waren, das Fehlen genauer oder verlässlicher Informationen über die Identität oder die Anschrift des Herstellers oder des Versenders der Waren, aber auch eine mangelnde Zusammenarbeit mit den Zollbehörden sein. Auch das Auffinden von Unterlagen oder Schriftverkehr, die die fraglichen Waren betreffen und vermuten lassen, dass ihre Umleitung zu Verbrauchern in der Union eintreten kann, dürfen als Indiz herangezogen werden.

Der EuGH betont allerdings, dass die Waren auch aufgrund anderer Regelungen beschlagnahmt werden können, nämlich nach dem Zollkodex der Union dann, wenn von ihnen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit ausgehe. Diese seien auch für Waren in Nichterhebungsverfahren anwendbar.

DIHK-Position: Der EUGH hat versucht, einen gangbaren Weg für Beschlagnahmungen gefälschter Waren im Transit durch die EU zu finden. Erfreulich ist besonders der Hinweis, dass "gefährliche" Güter auch aufgrund von Regelungen außerhalb der GrenzbeschlagnahmeVO festgehalten werden können.

Wie sich die Indizien für eine "Umwidmung von Transitware" in der Praxis bewähren und darlegen lassen, bleibt abzuwarten.

■ **EU-Rechtsausschuss zur Verknüpfung der Unternehmensregister**

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat am 22. November 2011 seinen Bericht zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinien

89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (KOM(2011) 79 endgültig) verabschiedet.

Dabei wurde den Grundlinien des Kommissionsvorschlags zugestimmt. Die Ziele des Vorschlags, die technische Verknüpfung der bestehenden Register und der Austausch von Registerinformationen, wurden bestätigt. Gleichwohl wurden Änderungen als Vorschlag für das Plenum verabschiedet:

Auch Zweigniederlassungen sollen eine entsprechende Kennung erhalten. Diese soll der zweifel-freien Identifizierung seitens der Register dienen, muss jedoch nicht auf Geschäftsbriefe etc. mit aufgenommen werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass Zweigniederlassungen gelöscht werden, sobald die Gesellschaft selbst gelöscht wurde.

Die technischen Details sind delegierenden Rechtsakten vorbehalten. Bei den Durchführungsrechtsakten ist zudem eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erforderlich.

Der verabschiedete Bericht des Ausschusses wird an das EU-Parlament zur Plenumsentscheidung übermittelt.

■ Änderungen bei IFRS 7 und IFRS 1 von EU-Kommission beschlossen

Die EU-Kommission hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1205/2011 vom 22.11.2011 das Endorsement-Verfahren für Änderungen an International Financial Reporting Standard (IFRS) 7 und IFRS 1 abgeschlossen. Damit wird die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 abgeändert. Das IASB hatte am 7. Oktober 2010 Änderungen an IFRS 7 veröffentlicht.

IFRS 7 "Finanzinstrumente: Angaben" wird geändert. Die Ziffern 42A ff. enthalten Angabepflichten für die Übertragung finanzieller Vermögenswerte und ergänzen die sonstigen Angabepflichten von IFRS 7. Die Änderungen sollen dem Abschlussadressaten die Bewertung der mit der Übertragung finanzieller Vermögenswerte verbundenen Risiken sowie die Auswirkungen dieser Risiken auf die Finanzlage eines Unternehmens erleichtern. Sie

sollen insb. bei Übertragungen, die mit einer Verbriefung finanzieller Vermögenswerte einhergehen, die Transparenz der Berichterstattung erhöhen. In Anhang B wurden die „Leitlinien für die Anwendung“ ergänzt, vgl. die Ziffern B29 – B39.

IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ wird in Folge der Änderungen bei IFRS 7 ebenfalls geändert. In Anhang B zur kurzzeitigen Befreiung von IFRS wird Ziffer E4 „Angaben zu Finanzinstrumenten“ und eine Fußnote eingefügt.

Die Änderungen sind von den Unternehmen spätestens mit Beginn des ersten nach dem 30.06.2011 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. [Link zur Verordnung.](#)

■ EuGH: Gerichtsstand gegen Verbraucher bei letztem Wohnsitz

Der EuGH hat mit Urteil vom 17.11.2011 (C-327/10) in Auslegung von Art. 16 Abs. 2 der Brüssel I-Verordnung 44/2001/EG in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass bei Klagen gegen einen Verbraucher, dessen aktueller Wohnsitz unbekannt ist, die Gerichte in dem Mitgliedstaat des letzten bekannten Wohnsitzes international zuständig sind.

Denn die Unmöglichkeit, den aktuellen Wohnsitz zu ermitteln, dürfe dem Kläger nicht das Recht auf ein gerichtliches Verfahren nehmen, so der EuGH. Der Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung sei eröffnet, da ein mitgliedstaatliches Gericht mit einer Klage gegen einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats befasst ist, dessen Wohnsitz diesem Gericht nicht bekannt ist. Nach Art. 16 Absatz 2 der Verordnung sind die Gerichte in dem Mitgliedstaat, in dem im vorliegenden Sachverhalt ein Verbraucher seinen letzten bekannten Wohnsitz hat, zuständig, soweit es ihnen nicht gelingt, in Anwendung von Artikel 59 der Verordnung den aktuellen Wohnsitz des Beklagten festzustellen und sie auch nicht über beweiskräftige Indizien darüber verfügen, dass der Beklagte seinen Wohnsitz außerhalb des Unionsgebietes habe, so der EuGH. Zudem dürfe das Verfahren gegen Personen

mit unbekanntem Aufenthalt mit einem nach dem Recht des Mitgliedstaates bestellten Prozesspflegers fortgeführt werden, um den effektiven Rechtsschutz des Klägers zu sichern.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit zwischen einer Bank mit Sitz in der Tschechischen Republik, und einem deutschen Staatsangehörigen, dessen aktueller Wohnsitz unbekannt ist, geht es um die Rückzahlung eines Darlehensbetrages.

Zu den Einzelheiten und Leitsätzen, vgl. Urteil bzw. [Begründung](#) des EuGH (Az.: C-327/10).

■ **Vorschläge zur EU-Regulierung der Abschlussprüfung liegen vor**

Die EU-Kommission hat ihre Vorschläge zur künftigen Regulierung der Abschlussprüfer vorgelegt. Im Anschluss an das Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ (KOM (2010)561) sollen EU-Parlament und Rat nun über eine [Verordnung](#) über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und über eine [Änderung](#) der bisherigen Abschlussprüfungsrichtlinie (sog. 8. Richtlinie) beraten. Die Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen bezieht sich grundsätzlich auf alle Abschlussprüfungen. Hier findet sich der Pass bzw. die Registrierung der Abschlussprüfer, der mögliche Kreis der Eigentümer einer Prüfungsgesellschaft und die Einführung der ISA, der internationalen Prüfungsstandards. Die EU-Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur weiteren Konkretisierung z. B. der Prüfungsinhalte, zu erlassen.

Ergänzend dazu sieht der Verordnungsentwurf für Unternehmen von öffentlichem Interesse spezielle Regelungen vor. Hier sind Vorschläge für die Definition von prüfungsverwandten und damit zulässigen und prüfungsfremden Leistungen, für die externe Rotation, die Auswahl des Abschlussprüfers etc. mit Übergangsvorschriften enthalten.

Beide Vorschläge werden nun im EU-Parlament und Rat diskutiert.

■ **EU-Parlament zur Entlastung von Kleinstunternehmen**

Das Europäische Parlament hat sich am 13.12.2011 für den mit dem Rat und der EU-Kommission verhandelten Kompromiss ausgesprochen. Statt der ursprünglichen Option der Mitgliedstaaten, Kleinstbetriebe vom Jahresabschluss zu befreien, sind nur noch einzelne Erleichterungen bei Erstellung des Abschlusses vorgesehen.

Allerdings werden die Schwellenwerte zur Definition der Kleinstbetriebe – im Vergleich zur Ratsposition – wieder etwas angehoben. Der Kompromiss wird – wenn er in nationales Recht umgesetzt wird (Mitgliedstaatenoption) – voraussichtlich nur geringe materielle Entlastung für Kleinstbetriebe haben.

Als Kleinstbetrieb soll künftig ein Unternehmen gelten, das am Bilanzstichtag zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet: Bilanzsumme: 350 000 Euro, Nettoumsatzerlöse: 700 000 Euro, durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres 10.

Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses geben Art. 1a Abs. 2e und der Erwägungsgrund Hinweise. Nach Art. 1a Abs. 2e soll auf eine Offenlegung des Jahresabschlusses von den Mitgliedstaaten verzichtet werden können; der Abschluss muss bei dem Register hinterlegt werden. Aus dem Erwägungsgrund ergibt sich, dass auf Anfrage Dritter beim Register Abschriften von dem hinterlegten Abschluss erteilt werden „sollten“. Es ist derzeit unklar, ob und wie diese Formulierung in deutsches Recht umgesetzt werden könnte.

Details der Regelung auf Seite 50 ff. → [Link](#).

■ **EuGH zum urheberrechtlichen Schutz von Porträtfotografien**

Der EuGH hat mit Urteil vom 01.12.2011 (Az.: C-145/10) Porträtfotografien grundsätzlich denselben urheberrechtlichen Schutz vor Bearbeitungen zugestanden, wie anderen Werkarten. Bei Herstellung von Porträtfotos kann der Fotograf verschiedene kreative Entscheidungen treffen und so dem Werk seine "persönliche Note" verleihen. Er entscheide, wie er die zu fotografierende Person inszeniere, die Aufnahme gestalte und den Abzug fertigen möchte.

Hintergrund der Entscheidung war der Abdruck mehrerer Fotos von Natascha Kampusch, die nach deren Entführung 1998 von der österreichischen Polizei in einem Fahndungsauftrag verwendet wurden. In den Nachdrucken der Fotos in Zeitungen und Zeitschriften sowie im Internet wurde die ursprüngliche Fotografin nicht als Urheberin der Fotos genannt. Ferner wurden Bilder veröffentlicht, die digital bearbeitet waren.

Der EuGH stellt fest, dass Fotos vermisster Personen nur in Absprache mit der Polizei veröffentlicht werden dürften. In diesen Fällen kann ein Foto auch ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden, wenn dies im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen der Polizei helfe, eine vermisste Person wiederzufinden. Medien dürfen diese Fahndungsbilder nur im Einvernehmen oder in Ansprache mit den Ermittlungsbehörden verwenden.

Würden Fotos der Öffentlichkeit von den nationalen Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht, muss der Name der Urheberin nicht angegeben werden. In solchen Fällen sei nur die Angabe der Quelle der Fotos erforderlich.

Link zur Pressemitteilung des EuGH:
<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2011-12/cp110132de.pdf>

■ **Erneute Vorlage des VW-Gesetzes beim EuGH**

Die EU-Kommission sieht die Nachbesserung des deutschen Gesetzgebers (Änderung des VW-Gesetzes in Kraft seit 11.12.2008) als nicht ausreichend an, um die Kapitalverkehrsfreiheit in Europa sicherzustellen. Das Urteil des EuGH vom 23.10.2007 (Az.: C-112/05) wurde aus ihrer Sicht nicht vollständig umgesetzt.

Die EU-Kommission hat nun den EuGH erneut [angerufen](#) und Strafgeelder gegen Deutschland nach Art. 260 Absatz 2 AEUV beantragt. Deutschland soll 31.114,72 Euro pro Tag für den Zeitraum vom ersten Urteil des Gerichtshofes vom 23.10.2007 bis zu dessen Befolgung durch Deutschland bzw. bis zum zweiten Urteil, falls dieses vorher ergeht, zahlen. 282.725,10 Euro pro Tag werden für den Zeitraum vom zweiten Urteil bis zu dem Zeitpunkt, an dem Deutschland das VW-Gesetz entsprechend nachbessert, beantragt. Die Bundesregierung sieht das Urteil des EuGH vom 23.10.2007 als umgesetzt an.

■ **Inoffizieller Entwurf zur Revision der EU-Vergaberichtlinien**

Die Revision soll die große Bedeutung des Vergaberichts für die allgemeinen politischen Ziele der EU-Kommission abbilden. Dies gilt insbesondere für eine stärkere Einbeziehung von KMU. Ein weiterer Aspekt ist die Loslösung von einer reinen Wettbewerbsbetrachtung des Vergaberichts und seiner formalen Ausprägungen hin zu einer Betonung eines eher materiellen Ansatzes.

Dem öffentlichen Auftragswesen kommt in der Strategie Europa 2020 als ein innovatives, nachhaltiges, öffentliche Haushaltsmittel effizient einsetzendes, Binnenmarkt vollendendes und soziale Standards setzendes Instrument eine Schlüsselrolle zu. Zudem ist das öffentliche Auftragswesen eines der 12 Themenfelder im Rahmen des Single Market Act, also der Förderung von KMU.

■ Änderung der EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

Die EU-Kommission hat die ab 01.01.2012 geltenden Schwellenwerte für öffentliche Aufträge bekannt gemacht. Sie gelten für zwei Jahre. Die Anhebung gilt aber für die klassischen Auftraggeber erst, wenn die VgV entsprechend geändert wurde. Im Sektorenbereich finden die höheren Schwellenwerte sofort ab 01.01.2012 Anwendung.

■ Vorentwurf der EU-VO zum Datenschutz

Die EU-Kommission legt einen inoffiziellen Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Datenschutzes und des freien Verkehrs der Daten vor. Der offizielle Entwurf war für den 25.01.2012 angekündigt.

Zusätzliche Newsletter

■ Newsletter "Arbeitsrecht"

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/infoletterarbeitsrecht>

■ Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter:

<http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

■ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

■ BIDNEWS Nr. 14

Den Newsletter über das kooperative Stadtentwicklungsmodell: Business Improvement Districts (BIDs) finden Sie [hier](#).

Zum Schluss

■ Das war's

Stimmt, das Jahr 2011 geht zu Ende. Aber was war es – gut, mittel, schlecht? Wie immer wohl ein bisschen von allem. Rechtlich gesehen mit vielen Aktivitäten zur Regulierung der Finanzmärkte – ob es hilft?

Wird die Vollendung des Binnenmarkts durch ein europäisches Vertragsrecht befördert?

Werden Unternehmen nicht zu sehr mit Nebenproblemen belastet wie Nachweis der Nachhaltigkeit oder Corporate Social Responsibility?

Es gäbe noch eine Reihe von Fragen, die gestellt werden könnten. Antworten darauf gibt vielleicht die Zukunft – also lassen Sie uns gemeinsam die Fragestellungen in 2012 angehen.

Wir, der Bereich Recht des DIHK, freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen und hoffen auch im nächsten Jahr auf Ihre Unterstützung.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr wünscht Ihnen

Ihr Bereich Recht